

# RS Vwgh 1992/3/16 90/15/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1992

## Index

20/05 Wohnrecht Mietrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs2;

BAO §101;

BAO §98;

WEG 1975 §17;

ZustG §9 Abs1;

## Rechtssatz

Unter die Formalvollmacht des Verwalters gem§ 17 WEG fällt auch die passive Vertretung bei Empfangnahme von Schriftstücken in Rechtsangelegenheiten, welche die auf die Liegenschaft entfallenden Abgaben betreffen. (Hinweis E 19.4.1985, 85/17/0027, 0028). Die die Liegenschaft betreffenden Abgabenbescheide können daher den Miteigentümern wirksam zu Händen des Verwalters zugestellt werden. § 17 WEG unterscheidet hinsichtlich der Person des Verwalters nicht zwischen physischen und juristischen Personen. (vgl Würth-Zingher, Miet- und Wohnrecht § 17 WEG, Anm 9). Wenn der Empfänger einer Sendung (Verwalter) eine juristische Person ist, macht dies die Zustellung daher nicht gesetzwidrig (Hinweis E 19.4.1985, 85/17/0027, 0028).

## Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Hausverwalter Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Zustellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990150008.X01

## Im RIS seit

16.03.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)